



Informationen zu konkreten Fragestellungen zum Coronavirus (Stand 13.03.2020)

Wir appellieren an Ihr Verantwortungsbewusstsein und an Ihre Bereitschaft, zum Wohle unserer älteren und gesundheitlich vorbelasteten Mitmenschen solidarisch in der nächsten Zeit den von Fachleuten und dem Bundesgesundheitsministerium genannten Empfehlungen und Vorgaben zu folgen, und uns alle damit zu schützen. Es ist eine Zeit, in der wir gezwungen sind, unsere lieb gewonnenen Abläufe neu zu sortieren und uns in Verzicht und Neuorientierung zu üben. Wir als Dienstgeber tun unser Möglichstes, um diese Zeit der Unsicherheit gut zu gestalten und Hilfestellungen zu geben.

Folgende häufig gestellte Fragen können wir Ihnen wie folgt beantworten:

Muss die/der Mitarbeitende seine Arbeitsunfähigkeit rechtzeitig melden und den Grund der Erkrankung mitteilen?

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, seine Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen und spätestens am vierten Tag seiner Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen. Er ist aber nicht verpflichtet, auch die Art seiner Erkrankung mitzuteilen.

Bei einer Pandemie wie dem aktuellen Coronavirus ist eine derartige **Mitteilungspflicht** aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber gegeben. Diesem muss es schließlich ermöglicht werden, rechtzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.

Welche Veranstaltungen werden abgesagt?

Wenn keine zwingende dienstliche Notwendigkeit besteht, sind folgende Veranstaltungen abzusagen:

- Konferenzen/ Meetings
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Gremientreffen
- Mehrtägige Freizeiten und Wallfahrten.

Welche Regelungen gelten bei Dienstreisen?

Soweit keine zwingende dienstliche Notwendigkeit besteht, ist von Dienstreisen abzusehen. Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen sollten verstärkt genutzt werden. Diese Empfehlung zielt darauf ab, dass sich COVID-19 langsamer oder weniger verbreitet. Bei allen Reisen – und dies gilt gleichermaßen für Dienst- und Privatreisen – prüfen Sie bitte vorab die offiziellen Sicherheitshinweise in der Region (siehe Robert-Koch-Institut, www.rki.de), sowohl für den Herkunfts- als auch für den Zielort.

Was ist zu tun, wenn im näheren Umfeld eine Coronaverdacht aufgetreten ist, aber noch keine Quarantänemaßnahme von Seiten des Gesundheitsamts angeordnet ist bzw. nur empfohlen wird?

Die laut KAVO geltende Rahmenarbeitszeit wird aufgehoben zur Flexibilisierung von Arbeitszeiten und Arbeitsmöglichkeiten sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Dienststelle. Die Arbeitszeit kann damit in Absprache mit der/dem Vorgesetzten in ein Zeitfenster gelegt werden, indem möglichst wenig Publikumsverkehr und wenig Kontakte zu Personen gegeben sind.

Die Möglichkeiten von Heimarbeit sollen genutzt werden dort, wo es technisch (= Vorhandensein eines Token) machbar ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Was passiert, wenn die Schule oder Kindertagesstätte wegen des Coronavirus geschlossen wird und die Kinderbetreuung durch die Eltern nicht gewährleistet werden kann?

Nach allgemeinen Grundsätzen müssen sich die Eltern um eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bemühen. Haben sie keinen Erfolg, liegt für einen von ihnen ein Leistungshindernis nach § 275 Abs. 3 BGB vor, da es unter Umständen nicht zumutbar ist, das Kind allein zu Hause zu lassen.

Gemäß § 36 Abs. 3 KAVO stellt der Dienstgeber den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern drei Arbeitstage zur Klärung der Kinderbetreuung bei Kindern unter 14 Jahren bei Entgeltfortzahlung zur Verfügung. Lässt sich danach keine adäquate Betreuungsmöglichkeit finden, muss die weitere Betreuung über eigenen Urlaub, Nutzung der Möglichkeiten des Arbeitszeitkontos, Heimarbeit oder Freistellung ohne Bezüge geregelt werden. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an Ihre/Ihren Vorgesetzte/n.

Welche Entgeltfortzahlung ergibt sich nach dem Infektionsschutzgesetz?

Ist ein Mitarbeiter an einem Virus erkrankt, gelten die Bestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 KAVO „Entgelt im Krankheitsfall“.

„Gemäß § 56 Abs. 1 IfSG erhält derjenige, der als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG beruflichen Tätigkeitsverboten unterliegt oder unterworfen ist und dadurch einen Dienstausschluss erleidet, eine Entschädigung in Geld. [...]

Die Entschädigung erfolgt bis zu sechs Wochen lang in Höhe des regulären Gehalts. Dauert die behördliche Maßnahme länger als 6 Wochen, erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes, das auch die gesetzliche Krankenkasse zahlen würde: Das sind 70 Prozent des Bruttogehalts, aber nicht mehr als 90 Prozent des Nettogehalts. Zudem ist die Summe auf 109,38 Euro pro Tag gedeckelt (Stand 2020).“

Quelle: BDA die Arbeitgeber, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Stand 17.02.2020

Wer sind Ihre Ansprechpartner/-innen in wichtigen Fragen?

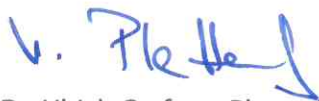
Für Meldungen von Coronaerkrankungen oder Quarantäneauflagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des **Bistums Trier, der angeschlossenen Dienststellen und der Kirchengemeinden** kontaktieren Sie bitte **Paul Claes, Leiter 2.5.3 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit 0151 / 53830879**.

Für Meldungen von Coronaerkrankungen oder Quarantäneauflagen von **Dechanten, Pfarrern, Kooperatoren, Kaplänen, Diakonen, Pastoralreferenten/-referentinnen, Gemeindereferenten/-referentinnen und pastoralen Mitarbeiterinnen** kontaktieren Sie bitte den/die für Sie **zuständige/n Referenten/-in im ZB 1.2**. Außerhalb der Dienstzeiten melden Sie sich in dringenden Fällen bitte bei Dr. Markus Nicolay, Abteilungsleiter Domkapitular Telefon: 0651/7105-353.

Bei Fragen, die Ihnen diese Information nicht beantwortet oder in Fällen, in denen Sie die o.g. Personen nicht erreichen, wenden Sie sich bitte an folgende **Hotline: 0151 205 111 90**.

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres, mindestens bis zum 31. März 2020. Wir werden Sie entsprechend der aktuellen Entwicklungen über Änderungen zeitnah informieren.

Ich grüße Sie herzlich und wünsche uns allen Gesundheit und dass es uns gelingt, die Zeit der Unsicherheit gut zu gestalten.



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar